



Frau
Silke Milius

Datum
31.05.2017

Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2017

Geschäftsbereich/Fachbereich
Finanz- und
Verwaltungsmanagement

Sehr geehrte Frau Milius,

Zeichen Ihres Schreibens

zu Ihren Anfragen zur Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2017
bezüglich des Bürgerbegehrens zur Kreisgebietsreform teile ich Ihnen gern
folgende Sachverhalte mit.

Sprechzeiten

Zur Frage 1:

*Ist die Stadt Cottbus offiziell Mitglied im Verein "Bürgernahe Brandenburg",
dem Trägerverein der Volksinitiative/ VB "Kreisreform stoppen - Bürgernähe
erhalten"? Falls ja, - seit wann - und weshalb geschah dies ohne Information
an die Bürger und ohne Mitsprache/ Beschlussfassung durch die
Abgeordneten der Cottbuser STVV?*

Ansprechpartner/-in
Dr. Niggemann

Zimmer
123

Mein Zeichen

*Falls die Stadt Cottbus Mitglied in diesem Verein ist, wieviel Mitgliedbeitrag
zahlt die Stadt Cottbus jährlich an diesen Verein?*

Telefon
0355 612-2105

*(Da Städte laut Vereinssatzung einen beträchtlichen jährlichen
Mitgliedsbeitrag zahlen müssen, der sich an der Anzahl der Einwohner
bemisst.) Wurden bereits Mitgliedsbeiträge durch die Stadt Cottbus an diesen
Verein überwiesen?*

Fax
0355 612-132105

E-Mail
hauptverwaltung@cottbus.de

Die Stadt Cottbus ist nicht Mitglied im Verein „Bürgernahe Brandenburg“.

Zur Frage 2:

*Ist es zutreffend, dass der Cottbuser OB Kelch bereits eine Anwaltskanzlei
beauftragt hat - wie in Brandenburger Medien berichtet wurde, um juristisch
(mit Klage bzw. Verfassungsbeschwerde) gegen die von der Landesregierung
geplante Kreisgebietsreform vorzugehen? Welche Kanzlei wurde beauftragt?
Wieviel Anwaltshonorar aus dem städtischen Cottbuser Haushalt erhält dieser
Anwalt/ Kanzlei dafür?*

Ob und gegebenenfalls wie die Stadt Cottbus von Rechtsmitteln gegen eine
mögliche Einkreisung Gebrauch machen wird, wird von dem noch vom

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN
www.cottbus.de

Landtag zu diskutierenden und ggfs. zu beschließenden Kreisneugliederungsgesetz abhängen.

Zur Frage 3:

Weshalb missachtet der Cottbuser OB Kelch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02. 2017, gemäß Antrag 004/ 17 der CDU-Fraktion?! Gemäß diesem STVV-Beschluss wurde der Cottbuser OB dazu verpflichtet in der monatlichen STVV-Sitzung Bericht zu erstatten "über den Stand der Vorbereitung zur Sicherstellung der formalen Voraussetzungen zur Durchführung eines Volksbegehren zur Kreisgebietsreform im Land Bbg", insbesondere hinsichtlich Anzahl der Eintragungsräume und zeiten u.ä., und zwar beginnend mit der STVV im März 2017. Doch weder im März noch in der STVV-Sitzung im April 2017 berichtete der OB hierzu. Hat es der Cottbuser Kresiwahlleiter/ Kreisabstimmungsleiter C. Konzack nicht zustande bekommen, dies entsprechend vorzubereiten?!

Denn bei den vergangenen Volksbegehren, z. bsp. beim VB gegen Massentierhaltung und VB gegen eine 3 BER-Start-und Landebahn, verstieß die Stadtverwaltung Cottbus/ Kreiswahlleiter Konzack ja leider gegen gesetzliche Vorschriften und stellte in bürgerfeindlicher Weise nur einen einzigen amtlichen Eintragungsraum für die Großstadt Cottbus mit ca. 100.000 Einwohnern zur Verfügung. Und das auch nur zu gesetzeswidrig verkürzten Einschreibzeiten. Worüber ich mich ja beim Landeswahlleiter beschwerte und dafür zur Strafe vom Cottbuser Kreiswahlleiter Konzack ein einjähriges Hausverbot im Cottbuser Wahlbüro erhielt.

Über den Stand der Vorbereitung zur Sicherstellung der formalen Voraussetzungen zur Durchführung eines Volksbegehrens zur Kreisgebietsreform im Land Brandenburg kann derzeit noch keine detaillierte Berichterstattung erfolgen, da dieses Volksbegehren noch nicht offiziell angelaufen ist und es daher noch keine offizielle Terminsetzung gibt. Nach dem Verlangen zur Durchführung des Volksbegehrens entscheidet zunächst die Landesregierung oder 1/3 der Mitglieder des Landtages über die Anrufung oder die Nichtanrufung des Landesverfassungsgerichts. Erst danach wird eine öffentliche Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters zur Durchführung des Volksbegehrens erfolgen. Nichtsdestotrotz sind in Erwartung eines Volksbegehrens in der Verwaltung bereits konzeptionelle Vorarbeiten geleistet worden. Die Rathausspitze wird sich in der nächsten Woche mit dem Konzept befassen. In Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen zum Volksbegehren kann dann in der nächsten StVV am 28. Juni über den Vorbereitungsstand informiert werden.

Dr. Markus Niggemann
Beigeordneter für Finanzen und Verwaltung